

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Weiterbildung insbesondere für weniger qualifizierte Personen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Implementierung AMS Weiterbildungsbeihilfe

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund		-118.395	-149.178	-149.385	-149.910	-149.426
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		28.395	35.778	35.827	35.953	35.837
Nettofinanzierung Gesamt		-90.000	-113.400	-113.558	-113.957	-113.589

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Weiterbildungsbeihilfe AMS

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Weiterbildungsbeihilfe AMS

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	22.08.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Senkung der Arbeitslosigkeit und Reduktion der Langzeitbeschäftigungslosigkeit (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, eine treffsichere Nachfolgeregelung für das 2025 außer Kraft getretene Weiterbildungsgeld im Jahr 2026 einzuführen. Das neue Modell soll die Empfehlungen des Rechnungshofes und die Vorschläge des WIFO (Evaluierung der Bildungskarenz 2023) umsetzen. In diesem Sinne sollen höhere zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung, eine stärkere Kontrolle, Erfolgsnachweise und Meldepflichten sowie Rückforderungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine öffentlich geförderte Weiterbildung und Höherqualifizierung im Rahmen einer Bildungskarenz gemäß AVRAG für Beschäftigte.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Evaluierung der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit (WIFO)	2024	https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-8260/s_2023_bildungskarenz_71088_.pdf
Bildungskarenz Bericht des Rechnungshofes	2023	https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_11_Bildungskarenz.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Neue AMS Beihilfe, welche datentechnisch im AMS Data Warehouse abgebildet und daher vollumfänglich auswertbar wird.

Ziele

Ziel 1: Weiterbildung insbesondere für weniger qualifizierte Personen

Beschreibung des Ziels:

Das neue Modell der Weiterbildungsbeihilfe, das die Nachfolgeregelung für das 2025 außer Kraft getretene Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld darstellt, soll insbesondere weniger qualifizierten Personen zugutekommen.

Für einen relativ großen Teil der Beziehenden von Weiterbildungsgeld / Bildungsteilzeitgeld war die höchste abgeschlossene Ausbildung im AMS Data Warehouse nicht vorhanden, da diese Information nicht standardmäßig erhoben wurde. Von jenen Personen, für die Informationen zum Bildungsstatus zur Verfügung stehen und die Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld bezogen, hatten im Jahr 2024 rund 17% max. einen Pflichtschulabschluss und rund 23% einen Lehrabschluss (Summe rd. 40%). Es ist jedoch zu vermuten, dass vor allem bei Personen mit höherer Ausbildung Informationen über die Ausbildung fehlen und der Anteil der höher Gebildeten an allen Leistungsbeziehenden mit den vorliegenden Daten zur Vorgängerregelung Weiterbildungsgeld unterschätzt wird.

Im Vergleich zur Verteilung der Leistungsbeziehenden von Weiterbildungsgeld hatten laut Mikrozensus der Statistik Österreich von allen unselbständig Beschäftigten im Alter von 15 bis 64 Jahren im Jahr 2024 rund 13% max. einen Pflichtschulabschluss sowie rund 33% einen Lehrabschluss (Summe rd. 45%). Die neue Weiterbildungsbeihilfe soll vor allem niedrig Qualifizierten zugutekommen, daher soll der Anteil der Teilnehmenden mit maximal Lehrabschluss im Vergleich zur Vorgänger-Regelung bzw. im Vergleich zur Verteilung aller unselbständig Beschäftigten steigen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Implementierung AMS Weiterbildungsbeihilfe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anteil der Teilnehmenden mit maximal Lehrabschluss

Ausgangszustand 2024: 40 %

Zielzustand 2029: 50 %

AMS Data Warehouse

Anteil der Bezieher:innen von Weiterbildungsbeihilfe mit Lehrabschluss als höchste Ausbildungsstufe (Anzahl Personen)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Implementierung AMS Weiterbildungsbeihilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Treffsicherheit der Maßnahme zu verbessern, muss die karenzierte Person vor Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt

gewesen sein. Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld zählen als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, außer wenn diese in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit liegen. Damit wird der Bezug der Weiterbildungsbeihilfe unmittelbar im Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz) verhindert.

Um die Zielgruppe der wenig qualifizierten Personen besser zu erreichen, kann vor der Weiterbildungsmaßnahme auch eine Bildungsberatung angeboten werden. Personen, deren monatliches Bruttoentgelt weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 245 ASVG beträgt, haben verpflichtend an einer Bildungsberatung teilzunehmen.

Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden (16 Wochenstunden bei Betreuungsverpflichtungen) bzw. bei einem Studium im Umfang von 20 ECTS-Punkte je Semester (16 ECTS-Punkte bei Betreuungspflichten) betragen.

Da auch die Unternehmen von der Höherqualifizierung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, sind auch Zuschussleistungen der Arbeitgeber vorgesehen.

Das neue Modell soll vom Arbeitsmarktservice im Rahmen einer Förderung der Sicherung des Lebensunterhaltes (Weiterbildungsbeihilfe) während der Weiterbildung abgewickelt werden. Der Budgetrahmen ist dabei jährlich mit insgesamt 150 Millionen Euro inklusive Sozialversicherungsbeiträgen begrenzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weiterbildung insbesondere für weniger qualifizierte Personen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl geförderte Personen Weiterbildungsbeihilfe

Ausgangszustand 2024: 0 Anzahl

Zielzustand 2029: 9.350 Anzahl

AMS Data Warehouse

Zahl der geförderten Personen pro Jahr

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837
Aufwendungen	716.294	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
davon Bund	716.294	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-544.504	-90.000	-113.400	-113.558	-113.957	-113.589
davon Bund	-716.294	-118.395	-149.178	-149.385	-149.910	-149.426
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837
Auszahlungen	716.294	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
davon Bund	716.294	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-544.504	-90.000	-113.400	-113.558	-113.957	-113.589
davon Bund	-716.294	-118.395	-149.178	-149.385	-149.910	-149.426
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	171.790	28.395	35.778	35.827	35.953	35.837

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Bezogen auf die Vorgängerregelung des Weiterbildungsgeldes und des Bildungsteilzeitgeldes, wurde diese ALVG-Leistung überwiegend von Frauen in Anspruch genommen (2024: 78% Frauen WBG und BTZG). Dies ist v.a. auf die hohe Nachfrage nach der Bildungskarenz im Anschluss an eine Elternkarenz zurückzuführen.

Im Regelungsvorhaben Weiterbildungsbeihilfe wird von einer annähernd gleichverteilten Inanspruchnahme ausgegangen, da der Bezug von Weiterbildungsbeihilfe unmittelbar im Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kindergeld nicht möglich ist.

Die Auswirkungen sind nicht wesentlich, da jährlich von nicht mehr als insgesamt rund 10.000 Teilnehmenden ausgegangen wird.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Die Regelung hat Auswirkungen auf das Einkommen von unselbständig Beschäftigten, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG oder eine Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen und denen vom Arbeitsmarktservice eine Weiterbildungsbeihilfe zur (teilweisen) Sicherung des Lebensunterhalts gewährt wird.

Die Auswirkungen sind nicht wesentlich, da jährlich von nicht mehr als rund 10.000 Betroffenen ausgegangen wird.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	200102 Aktive Arbeitsmarktpolitik		118.395	149.178	149.385	149.910	149.426

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung im fixen Budgetteil des Finanzrahmens der UG 20 ab 2026 gegeben.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	118.395	149.178	149.385	149.910	149.426

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Weiterbildungsbeihilfe netto Bund		1 90.000.000,00		1 113.400.000,00		1 113.557.500,00		1 113.956.574,00		1 113.588.972,00	
Weiterbildungsbeihilfe netto SV		1 28.395.000,00		1 35.777.700,00		1 35.827.391,00		1 35.953.299,00		1 35.837.321,00	

Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus der Netto-Beihilfe für die geförderte Person und den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Sozialversicherungsbeiträge zur verpflichtenden Zuschussleistung werden vom Arbeitsmarktservice getragen.

Für die Nettobeihilfe wird von Kosten pro Förderfall und Monat von 1.500 € ausgegangen. Im Jahr 2026 wird aufgrund von Nachzieheffekten durch die Sistierung der Vorgänger-Regelung von einer höheren Fallzahl bei kürzerer Dauer ausgegangen (10.000 Personen, 6 Monate). In den Folgejahren reduziert sich die Anzahl der Beihilfenbezieher:innen schrittweise auf 9.000 im Jahr 2030 bei steigenden Kosten pro Förderfall und Monat (Indexierungsfaktor).

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder					

Gemeinden											
		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME											

Die Sozialversicherungsbeiträge zur verpflichtenden Zuschussleistung werden vom Arbeitsmarktservice getragen. Dieser Transferaufwand kommt als Ertrag aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers den Sozialversicherungsträgern (Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung) zugute.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 25.08.2025 14:02:43

WFA Version: 0.0

OID: 4628

A0|B0|D0|G0